

Steuervereinfachungsgesetz 2011 (HaufeIndex: 2556917)

Zusammenfassung

Das Bundeskabinett hat am 2.2.2011 den Entwurf zum Steuervereinfachungsgesetz 2011 beschlossen. Unser Beitrag gibt einen Überblick über die wichtigsten Punkte.

Hintergrund

Die Bundesregierung hatte sich auf 41 Punkte geeinigt, die zu Steuerentlastungen und Bürokratieabbau führen sollen. Ein Großteil dieser Vorhaben soll über das Steuervereinfachungsgesetz 2011 umgesetzt werden. Dabei geht es vorrangig um Änderungen im EStG, die zumeist ab 2012, hinsichtlich des Arbeitnehmer-Pauschbetrags aber noch für 2011 gelten sollen.

Der Koalitionsausschuss der Spitzen von Union und FDP hatte sich am 9.12.2010 auf Steuererleichterungen für Bürger und Unternehmen geeinigt. Das Maßnahmenpaket zur Steuervereinfachung sieht 41 Punkte vor, um das Besteuerungsverfahren zu vereinfachen, zu modernisieren und von unnötiger Bürokratie zu befreien. Am 20.12.2010 hat das BMF den Referentenentwurf zum Steuervereinfachungsgesetz 2011 vorgelegt, der viele der Vorgaben insbesondere im Bereich des EStG konkret umsetzt.

Abweichend hiervon sieht der am 2.2.2011 vom Bundeskabinett verabschiedete Gesetzentwurf insbesondere vor, dass der **Arbeitnehmerpauschbetrag bereits rückwirkend ab 2011** von 920 auf 1.000 EUR steigt. Arbeitgeber berücksichtigen den Entlastungsbetrag von 80 EUR für das ganze Jahr beim Lohnsteuerabzug für den Dezember 2011. Darüber hinaus gibt es lediglich einige veränderte Detailregelungen.

Das **Steuervereinfachungsgesetz 2011** soll am 10.6.2011 im Bundestag in 2./3. Lesung vom und Bundesrat abschließend am 8.7.2011 vor der Sommerpause verabschiedet und zum 1.1.2012 in Kraft treten. Eine Reihe von Maßnahmen soll dabei rückwirkend ab dem Tag nach der Verkündung rechtswirksam werden,

- die Änderungen zum UStG und zur ErbStDV am 1.7.2011,
- zum Arbeitnehmer-Pauschbetrag ab 2011,
- zur Mindestvorsorgepauschale ab 2010,
- die Neuregelung zur Veranlagung von Ehepaaren ab dem VZ 2013 sowie
- die elektronische Abgabe der Körperschaftsteuererklärung ab dem VZ 2014 in Kraft treten.

1. Kapitaleinkünfte (HaufeIndex: 2557313)

Die abgeltend besteuerten Kapitaleinkünfte sind nach dem geänderten § 2 Abs. 5b Satz 2 EStG **ab 2012 nicht mehr in der Einkommensteuererklärung anzugeben**, für die Ermittlung

- der zumutbaren Eigenbelastung nach § 33 Abs. 3 EStG,
- des Spendenabzugsvolumens nach § 10 EStG,
- dem Abzug nach § 33a Abs. 1 Satz 5 EStG bei Unterhaltszahlungen,
- des Ausbildungsfreibetrags nach § 33a Abs. 2 Satz 2 EStG und
- des Einkommens volljähriger Kinder. Denn als Folgeänderung aus dem Verzicht auf die Einkommenüberprüfung werden die Einkünfte dort nicht mehr benötigt.

Wichtig

In den Fällen, in denen die Anwendung der Abgeltungsteuer bei Kapitaleinkünften nicht in Betracht kommt (§ 32d Abs. 2 EStG) oder in denen von der Günstigerprüfung (§ 32d Abs. 6 EStG) Gebrauch gemacht wird, sind die Kapitaleinkünfte weiterhin einzubeziehen - jedoch nur bezogen auf die Vorschrift des § 32d EStG und nicht für die Nebenrechnungen nach § 2 Abs. 5b Satz 2 EStG. Damit wirken sich die Kapitaleinkünfte künftig auch nicht mehr beim Altersentlastungsbetrag aus.

Bei der Einkommensermittlung einer unterhaltenen Person sind Kapitalerträge zwar ebenfalls nicht mehr als eigene Einkünfte anzugeben. Aber es erfolgt eine **Berücksichtigung** dieser Erträge **über den Begriff der eigenen Bezüge** der unterhaltenen Person. Damit ist ein Abzug von Unterhaltsaufwendungen weiterhin nur dann möglich, wenn der Unterhaltsempfänger tatsächlich bedürftig ist.

Hinweis

Da abgeltend besteuerte Kapitaleinkünfte nach §§ 20, 32d Abs. 1 EStG für diese Nebenrechnungen nicht mehr benötigt werden, reduziert sich insoweit der Grund für einen Kontenabruf bei Kreditinstituten nach § 93 Abs. 7 Nr. 2 AO.

Inkrafttreten: Ab dem 1.1.2012

2 Rechtsbereinigung in § 3 EStG (HaufeIndex: 2557314)

Stipendien sind bislang nach § 3 Nr. 44 EStG nur dann steuerfrei, wenn sie unmittelbar aus öffentlichen Mitteln geleistet werden. In Zukunft soll dies auch auf mittelbare Zahlungen zutreffen - z. B. für EU-Förderprogramme -, die lediglich mittelbar dem privilegierten Zweck zu Gute kommen.

Darüber hinaus besteht für einige Tatbestände in der Befreiungsvorschrift kein Bedarf mehr. Daher werden sie aufgehoben. Das gilt für § 3 Nr.

- 19 EStG: Da die gesetzliche Grundlage für die Entschädigungszahlungen an **ehemalige deutsche Kriegsgefangene** entfallen ist, wird die Befreiungsvorschrift aufgehoben.
- 21 EStG: In der Praxis existieren keine Anwendungsfälle für im **Allgemeinen Kriegsfolgengesetz bezeichnete Zinsen aus Schuldbuchforderungen** mehr. Die Befreiungsvorschrift wird daher aufgehoben.
- 22 EStG: Da die gesetzliche Grundlage für die **Zahlung von Ehrensold** entfallen ist, ist die Vorschrift gegenstandslos geworden und wird daher aufgehoben.
- 37 EStG: Der **Unterhaltsbeitrag** ist ebenso wie der **Maßnahmebeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz** nicht steuerbar. Die rein deklaratorische Befreiungsvorschrift ist daher entbehrlich und wird aufgehoben.
- 46 EStG: **Bergmannsprämien** waren letztmals für Zahlungen in 2007 steuerfrei. Die Vorschrift wird daher aufgehoben.
- 49 EStG: **Zuwendungen ehemaliger alliierter Besatzungssoldaten an ihre Ehefrauen** haben infolge Zeitablaufs ihre Bedeutung verloren. Daher wird die Vorschrift aufgehoben.

Inkrafttreten: Tag nach der Verkündung

3. Vereinfachung bei der Berechnung der Entfernungspauschale (HaufeIndex: 2557315)

Es kommt über § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG zur **Festschreibung des Jahresprinzips für die Günstigerprüfung zwischen Entfer-**

nungspauschale und tatsächlichen Aufwendungen bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel - entsprechend der Begrenzung der Entfernungspauschale auf 4.500 EUR. Wer abwechselnd mit dem Pkw und mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit fährt, soll dies nicht mehr täglich nachweisen müssen. Vielmehr sollen die Finanzämter nur noch jahresbezogen prüfen, ob dem Steuerzahler die Pendlerpauschale oder die Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten mehr nutzt.

Derzeit lassen sich aufgrund der BFH-Rechtsprechung^[1] die Fahrpreise für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gesondert absetzen, soweit der Betrag die Entfernungspauschale überschreitet. Dabei ist auf den einzelnen Arbeitstag bezogen zu ermitteln, ob für den Weg zur Arbeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln die tatsächlich aufgewendeten Fahrtkosten höher sind als die anzusetzende Entfernungspauschale. Ist also ein einzelner Fahrschein oder die Monats- bzw. Jahreskarte teurer als der Betrag aus der entsprechend berechneten Pauschale, gibt es den übersteigenden Differenzbetrag zusätzlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben. Sofern der auf den Fahrpreis entfallene Betrag die Schwelle von 4.500 EUR übersteigt, wird dieser bei Nachweis in voller Höhe berücksichtigt.

Hinweis

Zwar wird durch die Neuregelung nicht die Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel generell ausgeschlossen, wohl aber die tageweise Prüfung, in wie weit der Fahrkartenpreis die Entfernungspauschale übersteigt. Dies vereinfacht zwar die Berechnung der Entfernungspauschale, per Saldo wird die Vereinfachung jedoch dazu führen, dass Berufstätige **in Einzelfällen weniger absetzen können** und dies eine profiskalische Regelung darstellt.

Inkrafttreten: Ab dem 1.1.2012

4. Arbeitnehmer-Pauschbetrag steigt leicht (HaufeIndex: 2557316)

Durch die Anhebung des Werbungskosten-Pauschbetrags für Arbeitnehmer von derzeit 920 EUR auf 1.000 EUR wird das Erfordernis eines Einzelnachweises von Werbungskosten in größerem Umfang entbehrlich als bisher. Vom Einzelnachweis der Werbungskosten in der Steuererklärung werden durch den bisherigen Arbeitnehmer-Pauschbetrag 21,1 Mio. Arbeitnehmer (60,7 % aller steuerpflichtigen Arbeitnehmer) befreit. Eine Anhebung auf 1.000 EUR befreit weitere 550.000 und damit insgesamt 21,6 Mio. Arbeitnehmer (62,3 %) vom Einzelnachweis.

Die Maßnahme bringt den Arbeitnehmern Vorteile, die entweder geringe Werbungskosten haben oder denen die beruflichen Aufwendungen vom Arbeitgeber erstattet werden. Da zum Jahresbeginn oftmals nicht absehbar ist, ob der Pauschbetrag voraussichtlich überschritten wird oder nicht, müssen viele Beschäftigte auch **weiterhin Quittungen sammeln**. Die **Steuerentlastung** von 330 Mio. EUR jährlich **bringt dem Einzelnen kaum etwas**. Selbst bei Spitzenprogression sind es nicht mehr als 4 EUR im Monat, auch wenn man die Folgewirkung auf Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer hinzurechnet.

Zu versteuerndes Einkommen Entlastung/Jahr *

Zu versteuerndes Einkommen (EUR)	Entlastung/Jahr (EUR)*
15.000	23
20.000	25
30.000	28
40.000	34

50.000	37
ab 60.000	39

* Grundtabelle 2011 inkl. Solidaritätszuschlag und 9 % Kirchensteuer

Hinweis

Diese Entlastungswirkung ist im Hinblick auf die **Anhebung der Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge** in 2011 zu vernachlässigen. Zudem werden die 1.000 EUR bei unterstellten 220 Arbeitstagen im Jahr schon bei einer Entfernung von 16 km zur Arbeit erreicht. Zur Erinnerung: Bis 2003 lag der Arbeitnehmer-Pauschbetrag bei 1.024 EUR, insofern wird das frühere Niveau nicht wieder erreicht.

Inkrafttreten: Die Umsetzung soll **bereits in 2011** wirksam werden. Hierzu soll die Berücksichtigung des Erhöhungsbetrags von 80 EUR im Rahmen der **Lohn- und Gehaltsabrechnung für Dezember 2011** erfolgen (Zufluss von laufendem Lohn und Einmalzahlungen nach dem 30.11.2011). Da die Anmeldung und Abführung der verringerten Lohnsteuer für Dezember 2011 durch den Arbeitgeber erst im nächsten Jahr erfolgt, entstehen für 2011 keine zusätzlichen Haushaltsbelastungen. Eine rückwirkende Korrektur der Lohnsteuerabrechnungen ab Januar 2011 durch die Arbeitgeber ist somit nicht erforderlich.

Hinweis

Wegen der Dezember-Lösung gibt es eine Übergangsregelung beim Elterngeld wegen des erhöhten Arbeitnehmer-Pauschbetrages im BEEG.

5 Kinderbetreuungskosten (HaufeIndex: 2557317)

Die steuerliche Berücksichtigung wird über den **einheitlichen Abzug der Kinderbetreuungskosten** vereinfacht, sodass sie nicht mehr wie Werbungskosten/Betriebsausgaben abziehbar sind. Daher wird § 9c EStG aufgehoben und in den neuen § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG überführt. An der Höhe (2/3 der Aufwendungen bis zu 4.000 EUR pro Kind) ändert sich hingegen nichts.

Der große Vorteil liegt darin, dass die Unterscheidung nach erwerbsbedingten und nicht erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten entfällt, weil es auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen bei den Eltern (Erwerbstätigkeit, Krankheit oder Behinderung) nicht mehr ankommt. Die verbesserte Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten durch den Verzicht auf die Unterscheidung entlastet Eltern mit rund 60 Mio. EUR im Jahr. Mit dem Wegfall der persönlichen Anspruchsvoraussetzungen wird zudem der Nachweis- bzw. Prüfaufwand reduziert.

Hinweis

Da Betreuungskosten künftig Sonderausgaben sind, mindern sie nicht mehr wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben die Einkünfte. Da diese oftmals Grundlage für die Kindergarten-Gebührenordnungen sind, kann es insoweit zu einer **steigenden Belastung bei berufstätigen Eltern** kommen.

Inkrafttreten: Ab dem 1.1.2012

6 Kein Rücktrag von erstatteten Sonderausgaben (HaufeIndex: 2557318)

Werden Aufwendungen i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 bis 3a EStG (also nicht Unterhalts- oder Versorgungsleistungen) erstattet, ist der Erstattungsbetrag mit geleisteten gleichartigen Aufwendungen zu verrechnen und derzeit ein Erstattungsüberhang durch die Wiederaufrollung der Steuerfestsetzungen von Vorjahren nach § 175 AO zu berücksichtigen. Durch die Neuregelung in § 10 Abs. 4b EStG wird der **Erstattungsüberhang mit anderen Aufwendungen** der jeweiligen Nummer **verrechnet**.

Praxis-Beispiel

Der Erstattungsüberhang bei der Haftpflichtversicherung ist mit den Aufwendungen für eine Unfallversicherung zu verrechnen.

Ergibt sich bei Sonderausgaben gem. § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG (**Kirchensteuer**) ein Erstattungsüberhang, ist dieser bei der Ermittlung des Einkommens hinzuzurechnen. Hierdurch wird berücksichtigt, dass sich die erstatteten Aufwendungen in der Vergangenheit einkommensmindernd ausgewirkt haben.

Inkrafttreten: Ab dem 1.1.2012

7 Verbesserte Behandlung von Betriebsaufgaben (HaufeIndex: 2557319)

Über den neuen § 16 Abs. 3b EStG soll eine verbesserte Behandlung der **Betriebsverpachtung im Ganzen** (H 16 Abs. 5 EStH) sowie der **Betriebsunterbrechung** (H 16 Abs. 2 EStH) dadurch erreicht werden, dass künftig ein verpachteter Betrieb **so lange als fortgeführt gilt, bis dem Finanzamt eine ausdrückliche Aufgabenerklärung eingereicht wird**. Die Neuregelung trägt zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens und zu mehr Rechtssicherheit bei.

Nach geltendem Recht besteht ein Wahlrecht, ob die Betriebsaufgabe erklärt oder bei der Betriebsverpachtung mit den Pachteinnahmen weiterhin Einkünfte gem. § 15 EStG erzielt werden. Soweit die wesentlichen Betriebsgrundlagen veräußert werden, sodass eine Wiederaufnahme der betrieblichen Tätigkeit in gleicher Form nicht mehr möglich ist, kommt es zwangsweise zur Betriebsaufgabe i. S. v. § 16 Abs. 3 Satz 1 EStG.

Die **Neuregelung** normiert die gesetzlichen Voraussetzungen für Fälle einer schleichenden Betriebsaufgabe bei verpachteten und ruhenden Gewerbebetrieben eindeutig. Über § 16 Abs. 3b EStG gilt bei einer Betriebsunterbrechung oder Betriebsverpachtung im Ganzen der Betrieb bis zur ausdrücklichen Betriebsaufgabenerklärung als fortgeführt. Dies stellt die **Besteuerung stiller Reserven** bei ruhenden oder verpachteten Betrieben und Mitunternehmeranteilen sicher, auch wenn zwischenzeitlich eine Betriebsaufgabe erfolgt ist, diese jedoch nicht gegenüber dem Finanzamt erklärt wurde, weil bis dahin keine Festsetzungsverjährung eintreten kann.

Hinweis

Der Steuerpflichtige kann eine **Betriebsaufgabe** zu einem von ihm gewählten Zeitpunkt wählen, wenn die **Erklärung spätestens 3 Monate danach** dem Finanzamt vorliegt.

Inkrafttreten: Betriebsaufgaben erst nach dem Tag der Verkündung (§ 52 Abs. 34 Satz 9 EStG). Auf den Zeitpunkt der Aufgabenerklärung kommt es nicht an.

8 Verbilligte Vermietung an Angehörige (HaufeIndex: 2557320)

Die **verbilligte Vermietung** einer Wohnung gilt zukünftig nach dem geänderten § 21 Abs. 2 EStG bereits dann als **vollentgeltlich, wenn der Mietzins mindestens 2/3 (66 %) der ortsüblichen Miete beträgt**. Ein über diesen Betrag hinausgehender Mietzins gilt als vollentgeltlich und berechtigt insgesamt zum Werbungskostenabzug. Das hat in der Praxis 2 Konsequenzen. Die verbilligte Vermietung von Wohnraum beträgt

- **weniger als 66 %** der ortsüblichen Miete: Generelle Aufteilung in einen entgeltlichen und unentgeltlichen Teil - ohne Prüfung einer Totalüberschussprognose.
- **mindestens 66 %** der ortsüblichen Miete: Die Vollentgeltlichkeit wird angenommen und ein ungekürzter Werbungskostenabzug zugelassen.

Die bislang vorgenommene **Überschussprognoserechnung entfällt** dadurch komplett. Bislang wurde die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufgeteilt, sofern das Entgelt für die Überlassung von Wohnraum weniger als 56 % der ortsüblichen Miete betrug. Bei der bisherigen 75%-Grenze muss der Vermieter derzeit eine Überschussprognose bei Mietverlusten erstellen.

Inkrafttreten: Ab dem 1.1.2012

9. Weniger Auswahl für Ehegatten (HaufeIndex: 2589953)

Die **Reduzierung der Veranlagungs- und Tarifvarianten** für Eheleute von derzeit 7 (Einzelveranlagung mit Grund-Tarif, Witwen-Splitting oder Sonder-Splitting im Trennungsjahr, Zusammenveranlagung mit Ehegatten-Splitting, getrennte Veranlagung mit Grund-Tarif, besondere Veranlagung mit Grund-Tarif oder Witwensplitting) auf nur noch 4 Wahlmöglichkeiten (Einzelveranlagung mit Grund-Tarif, Witwen-Splitting oder Sonder-Splitting im Trennungsjahr, Zusammenveranlagung mit Ehegatten-Splitting) soll das Besteuerungsverfahren in der Verwaltungspraxis deutlich vereinfachen und die Vorschrift handhabbarer und verständlicher machen. Das geschieht durch die Abschaffung der getrennten und besonderen Veranlagung und die Einführung einer Einzelveranlagung von Ehegatten. Im Einzelnen:

- Nach dem neuen § 26a EStG ist künftig **keine getrennte Veranlagung von Ehegatten mehr möglich**. Mit der **Einzelveranlagung für Ehegatten** können sich Ehegatten für die Einzelbesteuerung entscheiden. Dabei gilt das Prinzip der Individualbesteuerung für Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und die Steuerermäßigung nach § 35a EStG, indem sie den Ehegatten entsprechend der tatsächlichen wirtschaftlichen Belastung zugerechnet werden. Das Paar kann aber auch gemeinsam aus Gründen der Steuervereinfachung insgesamt eine hälftige Zuordnung beantragen.
- Beim **Abzug außergewöhnlicher Belastungen** nach § 33 EStG für einzeln veranlagte Ehegatten wird die zumutbare Belastung nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte eines jeden Ehegatten bestimmt und nicht wie bei der getrennten Veranlagung nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte beider Ehegatten.
- Nach § 26 Abs. 1 Satz 3 EStG wird künftig ausgeschlossen, dass der **verstorbene und der wiederverheiratete Ehegatte** zusammen oder einzeln veranlagt werden können. Der **Splittingeffekt** bleibt für den verstorbenen Ehegatten im Rahmen der Einzelveranlagung nach § 25 EStG erhalten.
- Ehegatten können die mit Abgabe der Steuererklärung ausgeübte **Wahl der Veranlagungsart nicht mehr nachträglich** bis zur Bestandskraft des Steuerbescheides **beliebig oft ändern**. Künftig ist die Wahl ab Eingang der Steuererklärung beim Finanzamt bindend.
- Um eine Schlechterstellung der Ehegatten im Vergleich zu unverheirateten Personen zu vermeiden, wird in § 32e EStG die **Möglichkeit einer Tarifminderung** eingeführt. War bisher die Zusammenveranlagung die steuerlich günstigere Veranlagungsart, kann bei bestimmten Ereignissen die Einzelveranlagung nachträglich steuerlich günstiger werden oder umgekehrt. In diesem Fall wird nach § 32e die Möglichkeit eröffnet, eine Tarifminderung zu beantragen.
- 26c EStG für die **besondere Veranlagung im Jahr der Eheschließung entfällt**. Die Anwendung des **Witwen-Splittings** im Jahr nach dem Todesfall bei einer Wiederheirat bleibt künftig durch die Wahl der Einzelveranlagung nach § 26a EStG möglich.

Inkrafttreten: Ab dem 1.1.2013 (§ 52 Abs. 68 EStG)

10. Steuererklärung im 2-Jahres-Takt (HaufeIndex: 2589954)

Wer will, kann künftig **wahlweise** nur noch alle 2 Jahre eine Steuererklärung abgeben. Die Vereinfachung zielt auf **nicht unternehmerisch tätige Bürger mit über die Jahre im Wesentlichen gleich bleibenden oder dem Steuerabzug unterliegenden Einkünften**. Bei ihnen sind die steuerrelevanten Verhältnisse überschaubar, sodass das Wahlrecht zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen mehrerer Jahre tatsächlich einen echten Vorteil bringen kann. Hierfür soll es keine engen Fristen oder Formalien geben und die Bürger sind **nicht an das einmal ausgeübte Wahlrecht gebunden**. Sie können es jederzeit durch Abgabe der jährlichen Einkommensteuererklärung rückgängig machen. Hiervon sollen insbesondere Arbeitnehmer, Bezieher von Alterseinkünften und Personen mit Einkünften aus Vermögensverwaltung im normalen Umfang profitieren.

Nach dem neuen § 25a EStG wird Bürgern ein Wahlrecht eingeräumt, wonach sie die Steuererklärungen für 2 aufeinander folgende Jahre zusammen abgeben können. **Veranlagungszeitraum bleibt** allerdings unverändert **das Kalenderjahr**. Mit der Neuregelung kommt es also zu keiner Verlängerung des Veranlagungszeitraums, sondern zu einer **Verlängerung der Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung für das Erstjahr des Zweijahreszeitraums**. Auch die übrigen materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Veranlagung bleiben unverändert.

Vollumfänglich vom Wahlrecht Gebrauch machen können **aktive Arbeitnehmer** (§ 19 Abs. 1 EStG), alle **Bezieher von Alterseinkünften** (§§ 19 Abs. 2, § 22 Nr. 1 Satz 3, Nr. 1a bis 1c und 5 EStG) und **Bezieher von Kapitaleinkünften, die dem Steuerabzug unterliegen**.

Für **darüber hinausgehende andere Überschusseinkünfte** gilt das Wahlrecht ebenfalls, wenn die **Summe der jährlichen Einnahmen** (nicht Einkünfte, also vor Abzug der Werbungskosten) hieraus **13.000 EUR** und im Fall der Zusammenveranlagung beim Antrag von beiden **Ehegatten 26.000 EUR nicht übersteigt**.

Der Steuerpflichtige oder beide Ehegatten müssen sich gegenüber dem Finanzamt **ausdrücklich äußern**, wenn sie von dem Wahlrecht Gebrauch machen wollen. Dies kann im Rahmen der Abgabe der Steuererklärung mit Wirkung für die folgenden 2 Jahre oder in anderer Weise schriftlich oder elektronisch erfolgen. Die Einkommensteuer entsteht jeweils mit Ablauf des einzelnen Veranlagungszeitraums, auch für den Zinslauf nach § 233a AO. Nach Ablauf des zweiten Veranlagungsjahrs des 2-Jahres-Zeitraums sind die Erklärungen unter **Beachtung der für den 2. VZ geltenden Fristen** gebündelt abzugeben.

Hinweis

Die Regelung gilt übrigens gem. § 31 KStG auch für die Abgabe der **Körperschaftsteuererklärung** entsprechend. Erzielen eine vermögensverwaltende GmbH, eine Stiftung oder ein Verein z. B. Kapitaleinkünfte nach § 20 EStG, können sie die 2-Jahres-Option ebenfalls nutzen. Gleiches gilt, wenn die Körperschaft private Mieteinnahmen von jährlich maximal 13.000 EUR erzielt.

Inkrafttreten: Veranlagungszeitraum 2012

11. Einkommen volljähriger Kinder (HaufeIndex: 2589955)

Kindergeld und steuerliche Vergünstigungen (z. B. Kinderfreibeträge, Ermittlung der zumutbaren Eigenbelastung, Schulgeld oder Riester-Zulagen) werden bei volljährigen Kindern ohne Einkommensgrenze gewährt. Derzeit entfällt die Förderung durch die **Fallbeiwirkung** komplett, sofern die Einkünfte und Bezüge auch nur einen Euro oberhalb von 8.004 EUR im Jahr liegen.

Sind volljährige Kinder z. B. noch in der Schul- oder Berufsausbildung und jobben nebenbei oder erzielen Erträge aus Kapitalvermögen, **verzichten Familienkasse und Finanzamt** bei der Festsetzung des Kindergelds oder der steuerlichen Berücksichtigung der Sprösslinge künftig **auf eine Einkommensprüfung**.

Mit rd. 200 Mio. EUR schlagen die geplanten Erleichterungen zu Buche. Für Eltern kommt der Vorteil hinzu, dass sie sowohl im Rahmen des Kindergeldantrags als auch bei der Einkommensteuererklärung die **Einkünfte und Bezüge** ihrer Sprösslinge über 18 **nicht mehr detailliert ermitteln und angeben** müssen. Diese sinnvolle Maßnahme erspart auch den Finanzgerichten eine Menge Arbeit. Denn eine Fülle aktueller Urteile der FG und vom BFH beschäftigt sich derzeit mit diesem Streitpunkt und selbst das BVerfG musste sich jüngst dazu äußern. Der Erklärungsaufwand bei der Anlage Kind wird durch die Änderungen (zusammen mit den Kinderbetreuungskosten) um eine Seite reduziert.

Hinweis

Als Nebeneffekt entfällt auch die Angabe der abgeltend besteuerten Kapitalerträge für den Nachwuchs und der Kontenabruf gem. § 93 Abs. 7 Nr. 2 AO, weil die Kenntnis für die bisherigen Fälle des § 2 Abs. 5b Satz 2 EStG nicht mehr erforderlich ist.

In 3 Fällen kann das volljährige Kind jedoch einer **schädlichen Erwerbstätigkeit** nachgehen,

1. nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung,
2. in einer Übergangszeit (§ 32 Abs. 4 Nr. 2b EStG) oder
3. wenn eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann.

Unschädlich ist aber, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit unter 20 Stunden liegt oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis bzw. ein sog. 1-EUR-Job vorliegt.

Inkrafttreten: Ab dem 1.1.2012

12. Weitere Änderungen im EStG (HaufeIndex: 2589956)

- Eine Reduzierung der Anspruchsvoraussetzungen für die steuerliche Berücksichtigung von **Spenden bei Naturkatastrophen** soll über ein vereinfachtes Nachweisverfahren einfachgesetzlich festgeschrieben werden. Das erweitert die bisher im Verwaltungswege jeweils nur in Einzelfällen eröffneten Möglichkeiten des vereinfachten Zuwendungsnachweises. Dies erfolgt durch eine Ergänzung in § 50 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 2a EStDV **ab dem Tag nach der Gesetzesverkündung**.
- Es kommt **ab dem 1.1.2012** zu einer Vereinfachung der Besteuerung in der **Forstwirtschaft** bei den außerordentlichen Einkünften aus Holznutzungen nach § 34b EStG. Durch den Wegfall des Nutzungssatzes als zwingende Voraussetzung für die Abgrenzung der einzelnen Holznutzungen ist die Erstellung eines Gutachtens nicht mehr zwingend und auf die umfangreichen Sonderrechnungen kann verzichtet werden. Das macht auch die Anlage Forstwirtschaft dünner. Insgesamt muss hierfür § 34b EStG in vielen Bereichen geändert werden,
- Aufgrund der Tatsache, dass den **Genossenschaften** ihre Mitglieder bekannt sind, kommt es über den neuen § 44a Abs. 4b EStG für **Kapitalzuflüsse nach dem 31.12.2011** (§ 52a Abs. 16a Satz 2 EStG) zu einer Vereinfachung. Künftig wird dort das Vorliegen der Tatbestände zur Befreiung vom Kapitalertragsteuerabzug (Nichtveranlagungsbescheinigungen, Freistellungsaufträge) geprüft und ggf. Abstand vom Steuerabzug genommen. Damit werden Erstattungsverfahren mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand vermieden.
- Arbeitnehmer mit geringem Einkommen müssen derzeit eine Steuererklärung abgeben, wenn sie hohe **Mindestvorsorgepauschalen** für die Kranken- und Pflegeversicherung (§ 46 Abs. 2 Nr. 3 EStG) aufweisen. Diese Pflicht soll **ab dem VZ 2010** (§ 52 Abs. 55j Satz 2 EStG) entfallen, um Arbeitnehmer und Verwaltung gleichermaßen

von unnötigem steuerbürokratischem Aufwand zu entlasten. Das gilt bei einem Jahresarbeitslohn bis 10.200 EUR (19.400 EUR bei Zusammenveranlagung).

- • Nach § 51 EStDV ist **ab 2012** ein jährlicher Wechsel zwischen Pauschalierung und Einzelnachweis bei **Wiederaufforstungskosten** nicht mehr möglich.

13. Änderungen in der AO (HaufeIndex: 2589957)

- Für eine **verbindliche Auskunft** des Finanzamts nach § 89 AO fällt nur **noch dann eine Gebühr an, wenn der Gegenstandswert mindestens 10.000 EUR beträgt**. Damit wird ein Ziel des Koalitionsvertrags umgesetzt, indem es eine Bagatellgrenze gibt und insoweit die Gebührenpflicht für die verbindliche Auskunft auf wesentliche und aufwändige Fälle beschränkt wird. Für größere Investitionsvorhaben bleibt die Kostenbelastung aber bestehen. Auf die Gebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre. Die Änderung der Gebührenregelung erfolgt nur **mit Wirkung für die Zukunft**. Wer eine verbindliche Auskunft vor Inkrafttreten (Tag nach der Verkündung) beantragt hat, profitiert noch nicht.
- Eine Erleichterung der **elektronischen Kommunikation** mit der Finanzverwaltung soll dadurch erreicht werden, dass insbesondere für bestimmte ohne gesetzliche Verpflichtung elektronisch übermittelte Steuererklärungen neben der qualifizierten elektronischen Signatur dauerhaft auch ein anderes sicheres Verfahren zugelassen wird. Die derzeitige zeitliche Befristung dieses Verfahrens bis zum 31.12.2011 soll über § 87a Abs. 6 AO aufgehoben werden.
- Die **Steuererklärungsfrist für Land- und Forstwirte** mit abweichendem Wirtschaftsjahr beträgt derzeit 3 Monate. Mit dem Ziel einer Harmonisierung der Steuererklärungsfristen wird ab dem VZ 2010 auch für Land- und Forstwirte über § 149 Abs. 2 Satz 2 AO die **Regelabgabefrist von 5 Monaten** nach Ablauf des maßgeblichen Besteuerungszeitraums gelten.
- Wer im Ausland eine Firma oder eine Betriebsstätte gründet oder erwirbt, hat ab dem Tag nach der Gesetzesverkündung nicht mehr nur einen Monat Zeit, um dies dem Finanzamt zu melden. Denn die Frist für die **Meldung von Auslandssachverhalten** gem. 138 Abs. 2 AO wird entsprechend verlängert. Es ist künftig ausreichend, das Finanzamt **innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres**, in dem das meldepflichtige Ereignis eintritt, zu unterrichten. Hiervon profitieren auch Anleger in geschlossenen Auslandsfonds. Zu den Einzelheiten der Anzeigepflicht bei Auslandsbeteiligungen siehe BMF, Schreiben v. 15.4.2010^[1]

14. Sonstige Änderungen (HaufeIndex: 2589958)

- Durch die Neufassung des § 14 Abs. 1 und 3 UStG werden die Anforderungen an eine **elektronische Rechnung** für die Belange der Umsatzsteuer **ab dem 1.7.2011** deutlich reduziert. Als elektronisch gilt eine Rechnung, die per E-Mail, im EDI-Verfahren, als PDF- oder Textdatei, per Computer-Telefax oder Fax-Server (nicht aber Standard-Telefax) oder im Wege des Datenträgeraustauschs übermittelt wird. Sowohl der Rechnungsaussteller als auch der Rechnungsempfänger müssen während der jeweils für sie geltenden Dauer der Aufbewahrungsfrist nach § 14b UStG die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit gewährleisten. Um auch weiterhin eine effektive Umsatzsteuerkontrolle sicherstellen zu können, darf die Finanzbehörde im Gegenzug auch elektronisch gespeicherte Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, andere Urkunden und elektronisch übermittelte Rechnungen einsehen.
- Nach § 153 Abs. 2 Satz 3 BewG gibt es Änderungen im Rahmen der Bewertung des **Erbbaugrundstücks** durch die Abgabe einer Feststellungserklärung vom Erbbauberechtigten und -verpflichteten auf Verlangen des Finanzamts - **Bewertungstichtage ab dem 1.7.2011**.
- Für begünstigtes **Betriebsvermögen** nach § 13a ErbStG wird für **Erwerbe ab dem 1.7.2011** ein neues förmliches Feststellungsverfahren eingeführt, um die Rechtssicherheit zu erhöhen. Die notwendigen Feststellungen trifft die Finanzverwaltung derzeit formlos.
- Kreditinstitute, Vermögensverwalter und Versicherungsunternehmen können bis zu einer Bagatellgrenze von 5.000 EUR auf eine Anzeige der von ihnen für den Erblasser verwahrten bzw. verwalteten Vermögensgegenstände verzichten. Zur weiteren Reduzierung bürokratischen Aufwands wird die Grenze für **Erwerbe ab dem**

1.7.2011 auf 10.000 EUR verdoppelt, sodass dann in vielen Fällen mit geringeren Guthabenständen eine **Anzeige in Todesfällen** bei der Finanzverwaltung gem. § 33 ErbStG unterbleiben kann. **Hinweis:** Die Bagatellgrenze (§§ 1 Abs. 4 Nr. 2, 3 Abs. 3 Satz 2 ErbStDV war gerade erst durch die Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 17.11.2010 von 2.500 EUR auf 5.000 EUR angestiegen.

- Die Übermittlung der **Veräußerungsanzeigen** nach § 18 GrEStG für Notare und Gerichte ans Finanzamt soll ab dem Tag nach der Gesetzesverkündung auch elektronisch möglich sein. Insoweit entfällt die Abgabe in Papierform.
- Die Abgabe der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung zur **Zerlegung der Körperschaftsteuer** soll statt in Papierform ab dem VZ 2014 in elektronischer Form erfolgen. Denn bis zum 31.12.2013 sollen die vereinheitlichten KSt-Festsetzungsprogramme fertig sein.

15. Pläne für die Zukunft (HaufeIndex: 2589959)

Mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 werden einige Vereinfachungsvorhaben der Regierung (noch) nicht umgesetzt. Zu nennen sind hier insbesondere:

- Schrittweise soll für möglichst alle Phasen im Besteuerungsprozess das **IT-basierte Verfahren** im Rahmen des Vorhabens KONSENS (Koordinierte neue Softwareentwicklung der Steuerverwaltung) angeboten werden.
- Eine **Harmonisierung von steuer- und sozialrechtlichen Vorschriften** wird angestrebt, wozu die Bundesregierung einen Sachstandsbericht zum Status quo vorzulegen soll.
- Das steuerliche **Reisekostenrecht** soll vereinfacht werden. Vereinfachungsansätze sind aufgrund der komplexen Wirkungszusammenhänge und der daraus resultierenden vielschichtigen Folgewirkungen notwendig geworden. Davon werden sowohl die Betriebe als auch die Arbeitnehmer profitieren. Das BMF soll hierzu Grundlagen vorlegen.
- Mittelfristig sind weitere Maßnahmen zur Vereinfachung der **Unternehmensbesteuerung** erforderlich, z. B. Anpassung an die internationalen Entwicklungen, Neustrukturierung der Regelungen zur Verlustverrechnung und Einführung eines modernen Gruppenbesteuerungssystems. Das BMF wird bis September 2011 zu diesem Themenkomplex Vorschläge vorlegen.
- **Zeitnahe Betriebsprüfungen** sollen in Zukunft vermehrt durchgeführt werden. Damit erhalten Unternehmen zügige Rechts- und Planungssicherheit und antizyklischer Steuerbelastungen und Zinsen auf Nachzahlungen werden vermieden. In der BpO soll das Institut der zeitnahen Betriebsprüfung erstmals für Unternehmen und Steuerverwaltung definiert und ein bundeseinheitlicher Standard formuliert werden. Derzeit wird dies in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich gehandhabt, siehe hierzu FinMin Nordrhein-Westfalen, Erlass v. 11.6.2008^[1].

16. Übersicht: Was tritt wann in Kraft? (HaufeIndex: 2602357)

Neuregelung	Inkrafttreten
Anhebung des jährlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 920 EUR auf 1 000 EUR, für 2011 durch einen lohnsteuerlichen Ausgleichsbetrag im Dezember	2011, Lohnzahlung nach dem 30.11.2011
Verzicht auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen der Eltern zur Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten. Dadurch entfällt der Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen zur Berücksichtigung erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten.	2012
Wegfall der Einkünfte- und Bezüge für volljährige Kinder beim Familienleistungsausgleich, §§ 32, 70 EStG sowie beim Ausbildungsfreibetrag nach § 33a Abs. 2 EStG	2012

Volljährige Kinder, die sich in einer weiteren Berufsausbildung befinden, müssen nachweisen, dass sie nicht erwerbstätig sind bzw. nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich arbeiten oder nur einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen	2012
Vereinfachung bei der Berechnung der Entfernungspauschale, § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG	2012
Reduzierung der Veranlagungsarten für Eheleute von sieben auf vier insbesondere infolge der Abschaffung der getrennten und besonderen Veranlagung und der Einführung einer Einzelveranlagung von Ehegatten, §§ 25, 26a EStG	2013
Abgabe der Einkommensteuererklärungen auf Antrag nur noch alle 2 Jahre, § 25a EStG	2012
Stiftungen und Vereine können den Antrag stellen, nur noch alle 2 Jahre Körperschaftsteuererklärungen abzugeben, § 31 KStG	2012
Befreiung von der Pflichtveranlagung bei Arbeitnehmern mit geringem Arbeitslohn bei zu hoher Mindestvorsorgepauschale, § 46 Abs. 2 Nr. 3 EStG	rückwirkend ab 2010
Abgeltend durch Steuerabzug vom Kapitalertrag besteuerte Kapitalerträge sind für die Berechnung der zumutbaren Belastung für die Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen (§§ 33, 33a EStG) sowie zur Ermittlung des Spendenhöchstbetrags nicht mehr in der Einkommensteuererklärung anzugeben	2012
Abgeltend besteuerte Kapitalerträge gelten für die Berechnung von Unterhaltsleistungen als sonstiger Bezug	2012
Gleichstellung von Stipendien aus unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen Mitteln, § 3 Nr. 44 EStG	Tag nach Verkündung
Erfassung von Erstattungsüberhängen von Sonderausgaben im Jahr des Zuflusses, § 10 EStG	2012
Ergibt sich bei der Kirchensteuer ein Erstattungsüberhang, ist dieser bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte hinzuzurechnen	2012
Vereinheitlichung der Grenzen bei verbilligter Wohnraumüberlassung und Verzicht auf das Erfordernis einer Totalüberschussprognose in diesen Fällen, § 21 EStG	2012
Vereinfachung der Besteuerung außerordentlicher Einkünfte aus Forstwirtschaft, §§ 34, 34b EStG, §§ 51, 68 EStDV	2012
Einführung einer Bagatellgrenze von 10.000 EUR (gegenstandswert) und 200 EUR (2 Stunden Zeitgebühr) bei der Gebührenpflicht für die verbindliche Auskunft, § 89 AO	Anträge ab Tag nach Verkündung
Einführung einer gesetzlichen Betriebsfortführungsfiktion in den Fällen der Betriebsverpachtung und -unterbrechung, § 16 EStG	Vorgänge ab Tag nach Verkündung
Erleichterungen bei der elektronischen Rechnungsstellung, § 14 UStG	1.7.2012
Eröffnung der Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung der Veräußerungsanzeigen nach § 18 GrEStG	Tag nach Verkündung
Erleichterung der elektronischen Kommunikation mit der Finanzverwaltung, § 87a Abs. 6, § 150 Abs. 6 und 7 AO	Tag nach Verkündung
Verpflichtende elektronische Abgabe der der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung zur Zerlegung der Körperschaftsteuer anstatt der bislang vorgesehenen Papierform (mit Härtefallregelung), § 6 Abs. 7 ZerlG	2014
Erleichterte Nachweisanforderungen für Spenden in Katastrophenfällen, § 51 EStG	Tag nach Verkündung

	dung
Meldung von Auslandssachverhalten nur noch innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das meldepflichtige Ereignis eingetreten ist, § 138 Abs. 3 AO	Tag nach Verkündung
Anpassung der besonderen 3-monatigen Steuererklärungsfrist für Land- und Forstwirte an die Regelabgabefrist von 5 Monaten, §§ 149 Abs. 2, § 233a Abs. 2 AO	Veranlagungszeitraum 2010
Abgabe einer Feststellungserklärung vom Erbbauberechtigten und -verpflichteten auf Verlangen des Finanzamts	Bewertungsstichtage ab dem 1.7.2011
Einführung eines Feststellungsverfahrens für betriebliches Vermögen bei der Erbschaftsteuer, §§ 153 Abs. 2 BewG, 13a Abs. 1 ErbStG	Erwerbe ab dem 1.7.2011
Verdopplung der für Anzeigen von Vermögensverwahrern und -verwaltern sowie Versicherungsunternehmen geltenden Bagatellgrenze von 5.000 auf 10.000 EUR, § 1 Abs. 4 Nr. 2 ErbStDV	Erwerbe ab dem 1.7.2011
Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug bei Gewinnausschüttungen von Genossenschaften, § 44a EStG	Ab 1.1.2012 zufließende Kapitalerträge
Der Katalog der steuerfreien Einnahmen des § 3 EStG wird um Befreiungsvorschriften bereinigt, die in der Praxis keine Bedeutung mehr haben.	Tag nach Verkündung
Aufhebung des Gesetzes über Bergmannsprämien	Tag nach Verkündung
Übergangsregelung beim Elterngeld wegen der erhöhten Arbeitnehmer-Pauschbetrages	2011
Flankierende Maßnahmen:	
Schrittweise Einführung IT-basierter Verfahren für möglichst alle Phasen des Besteuerungsprozesses als Alternative zu den papiergestützten Kommunikationswegen	Fortlaufend
Vereinfachung des steuerlichen Reisekostenrechts	Vorschläge des BMF
Vereinfachung des Unternehmensteuerrechts	BMF-Vorschlag bis September 2011
Bereitstellung einer elektronischen vorausgefüllten Steuererklärung bei der Einkommensteuer	möglichst noch in der laufenden Legislaturperiode
Erleichterung der Nachweispflichten bei umsatzsteuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen	
Entbürokratisierung und Flexibilisierung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge	
Anwenderfreundlichere Gestaltung von Steuererklärungsvordrucken	
Zeitnahe Betriebsprüfung	
Harmonisierung steuer- und sozialrechtlicher Vorschriften	

17. Fazit (HaufeIndex: 2602270)

Die Pläne sind per Saldo ein Schritt in die richtige Richtung, aber nicht der erwünschte große Wurf. Insbesondere die vorge-

stellte Abgabe der **Steuererklärungen nur noch alle 2 Jahre** wird den Arbeitsanfall nur in seltenen Fällen halbieren und Unternehmen sind hiervon ohnehin ausgenommen. Ob die mit 4 Mrd. EUR veranschlagten Einsparungen durch Bürokratieabbau tatsächlich eintreten, kann niemand prognostizieren. Auch die Bundesregierung unterlegt diese Summe nicht mit konkreten Zahlen, sodass sie sich nicht nachvollziehen oder überprüfen lässt.

Zu begrüßen sind insbesondere die **Vereinfachungen beim Nachwuchs**. Das liegt weniger am Einsparvolumen von 260 Mio. EUR durch den vereinfachten Abzug von Kinderbetreuungskosten und dem Wegfall der schädlichen Einkommensgrenze für volljährige Kinder. Entscheidend ist, dass der Dokumentationsaufwand deutlich reduziert werden kann. Hierzu trägt auch bei, dass **private Kapitalerträge** künftig deutlich seltener in der Einkommensteuererklärung auftauchen, wenn sie bereits abgeltend besteuert worden sind.

Weitere Beschlüsse zum Thema Steuern hat die Koalition zunächst nicht vorgestellt. Dabei stehen noch eine Reihe **wichtiger Sachverhalte offen**. Zu nennen sind z.B.:

- Anstehende Änderungen bei der **Grundsteuer** - Bemessungsgrundlage, Tarif.
- Neuregelungen bei der **Gewerbesteuer** - Einbezug anderer Berufsgruppen, Abschaffung durch Umlage auf die Einkommensteuer.
- Entwirrung der unterschiedlichen **Umsatzsteuersätze**. Eine Arbeitsgruppe prüft, ob und inwieweit der ermäßigte Satz von 7 % nur für viele Lebensmittel sowie Bücher und Zeitungen erhalten bleiben soll.
- Weitere **Steuersenkungen**, vor allem zugunsten von niedrigen und mittleren Einkommen (sog. Mittelstandsbau), die im Koalitionsvertrag vorgesehen waren. Dies hat die Regierung angesichts der Sparanforderungen im Haushalt erst einmal auf einen späteren Zeitpunkt der Legislaturperiode verschoben.
- Weitere Maßnahmen zur **Steuervereinfachung** und zum Bürokratieabbau, die im Koalitionsvertrag vorgesehen waren, etwa
 - der Abzug der privaten Steuerberatungskosten als Sonderausgaben,
 - die Neuordnung der Abzugsfähigkeit von Ausbildungskosten,
 - die Neuregelung des Abzugs von außergewöhnlichen Belastungen,
 - die Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge,
 - Erweiterung des Überprüfungssturnus für steuerbegünstigte Körperschaften.

Autor/in

- Robert Kracht, Bonn